jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/1/28 6Ob10/11f, 1Ob105/13t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.2011

Norm

JN §93

Rechtssatz

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Gerichtsstands der Streitgenossenschaft gemäß§ 93 JN ist, dass für alle Beklagten kein gemeinsamer ausschließlicher, gewählter oder vereinbarter Gerichtsstand besteht. Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft gemäß § 93 JN richtet sich trotz Bestehens des ausschließlichen Gerichtsstands nach§ 83 JN für einen der Beklagten nach dem allgemeinen Gerichtsstand eines der Beklagten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 10/11f
  Entscheidungstext OGH 28.01.2011 6 Ob 10/11f
  Beisatz: Es bestehen keinerlei verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung des § 93 JN. (T1)
- 1 Ob 105/13t
  Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 105/13t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126585

Im RIS seit

06.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at